

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin
www.goerke-steuerberater.de

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0
Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80
Fax 030-65 66 10 81

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
«ZMSD/Zentrale
Mandantenummer»

Datum
Juli 2007

Information für unsere Mandanten Nr. 2 / 2007

«ZMSD/Briefanrede»,

derzeit wurden erneut verschiedene Gesetzgebungsverfahren auf den parlamentarischen Weg gebracht. Die Unternehmenssteuerreform 2008 steht kurz vor ihrem Abschluss. Diese wird wieder einmal eine Vielzahl an Änderungen mit sich bringen, auf die Sie sich jetzt schon einstellen sollten. Mit der Einführung der Abgeltungssteuer wird die Besteuerung der Kapitaleinkünfte maßgeblich verändert. Das Ziel des Gesetzgebers mit der Unternehmensteuerreform 2008 das deutsche Steuerrecht zu vereinfachen, wurde nach unserer Ansicht nicht erreicht.

Auch die geplante Modernisierung des GmbH-Rechts wird erhebliche Veränderungen mit sich bringen. Dabei soll insbesondere der Einstieg in eine GmbH durch den Gesetzgeber deutlich erleichtert werden.

1. Bundestag beschließt Unternehmensteuerreform 2008

Der Deutsche Bundestag hat am 25.05.2007 nach zweiter und dritter Lesung dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Unternehmensteuerreform zugestimmt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates – voraussichtlich im Juli dieses Jahres - kann das Gesetz zur Unternehmensteuerreform zum 01.01.2008 in Kraft treten.

1.1. Körperschaft- und Gewerbesteuer

Der **Körperschaftsteuersatz** von **derzeit 25 % soll auf 15 % abgesenkt** werden. Die Gewerbesteuermesszahl wird einheitlich bei Personen- und Kapitalgesellschaften von derzeit 5 % auf 3,5 % verringert. Damit soll die nominale steuerliche Belastung der Gewinne bei Körperschaften von derzeit ca. 46 % auf ca. 29 % herabgesetzt werden. Bei der Gewerbesteuer werden die **Hinzurechnungen auf alle Fremdkapitalzinsen** und andere Betriebsausgaben wie Mieten und Leasingraten ausgeweitet. Der Hinzurechnungsfaktor von derzeit 50 % wird auf 25 % verringert. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren wird nur der so genannte Finanzierungsanteil mit 20 % der beweglichen Wirtschaftsgüter hinzugerechnet.

Der **Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe** wird **abgeschafft**. Der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer soll von derzeit 1,8 auf 3,8 angehoben werden.

1.2. Veränderte Abschreibungsmöglichkeiten

Durch die Abschaffung der **degressiven Abschreibung** (derzeit max. 30 % der Anschaffungskosten pro Jahr) wird die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung verbreitert. Die **Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern** (Wirtschaftsgüter mit Nettoanschaffungskosten bis zu 410 €) für betriebliche Einkunftsarten wird auf Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 150 € begrenzt. Für Wirtschaftsgüter deren Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € liegen, ist künftig ein Sammelposten zu bilden, der jährlich zu einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen ist.

1.3. Personenunternehmen

Eine stärkere Belastungsneutralität der unterschiedlichen Unternehmensrechtsformen will der Gesetzgeber damit erreichen, dass für Gesellschafter von großen Personenunternehmen nicht entnommene Gewinne mit einem **ermäßigten Steuersatz in Höhe von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag** besteuert werden können. Die spätere Entnahme soll durch eine Nachbelastung mit dem Abgeltungssatz für Dividenden erfolgen.

1.4. Investitionsabsetzungsbetrag

Die bestehenden Regelungen zur Ansparabschreibung werden dahingehend verändert, dass Sonderabschreibungen nicht nur für neue bewegliche Wirtschaftsgüter sondern auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter gebildet werden können. Bei bilanzierenden Unternehmen können diese Neuregelungen angewendet werden, wenn der Wert des Betriebsvermögens 235.000 € (bisher 210.000 €) nicht übersteigt. Freiberuflich und gewerblich Tätige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, können diese Regelungen anwenden, wenn der Gewinn 100.000 € nicht übersteigt.

Unser Hinweis: Werden die Wirtschaftsgüter **nicht** angeschafft, für die der **Investitionsabsetzungsbetrag** gebildet wurde, ist dieser **im Jahr seiner Bildung gewinnerhöhend aufzulösen**.

1.5. Abgeltungssteuer

Für private Kapitalerträge wird ab dem **01.01.2009** eine **Abgeltungssteuer** von 25 % (zzgl. Soli und KiSt) eingeführt. Die Abgeltungssteuer findet Anwendung auf Zinsen, 100 % der Dividenden und bei privaten Veräußerungsgeschäften (die künftig als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind). In diesem Zusammenhang wird das **Halbeinkünfteverfahren abgeschafft**.

Unser Hinweis: Führt die pauschale Besteuerung der Kapitaleinkünfte für den Steuerpflichtigen zu einer höheren Steuerbelastung, so **kann** er die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben und die Abgeltungssteuer auf seine Einkommensteuer anrechnen.

1.6. Spekulationsgeschäfte

Die Besteuerung von Spekulationsgeschäften wird neu geregelt. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften - die nicht im Betriebsvermögen gehalten werden -, werden unabhängig von ihrer Beteiligungshöhe als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Damit wird einerseits eine Einbeziehung in die Abgeltungsbesteuerung ermöglicht (siehe Punkt 1.5.), andererseits findet für diese Einkünfte die Spekulationsfrist von einem Jahr keine Anwendung mehr.

Unser Hinweis: Diese Neuregelung findet erst Anwendung für Verkäufe von Anteilen, die **nach dem 31.12.2008** erworben worden sind.

1.7. Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten, entfällt das Halbeinkünfteverfahren. An diese Stelle tritt das **Teileinkünfteverfahren**. Danach werden 40 % **der Einkünfte von der Steuer freigestellt**, so dass 60 % der Besteuerung unterworfen werden. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne für im Betriebsvermögen gehaltene Anteile. Korrespondierend dazu sind die **Werbungskosten** in diesem Zusammenhang **nur zu 60 % abzugsfähig**.

2. Gesetzentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts

Das Bundeskabinett hat am 23.05.2007 den **Regierungsentwurf** des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen beschlossen. Ein Kernanliegen des GmbH-Nachtragsgesetzes ist die **Erleichterung** und Beschleunigung von **Unternehmensgründungen**. Danach soll für Neugründungen von GmbHs das **Mindeststammkapital** von bisher 25.000 € **auf 10.000 € herabgesetzt** werden. Um den Bedürfnissen von Existenzgründern, denen am Anfang sehr wenig Kapital zur Verfügung steht zu entsprechen, ist eine Einstiegsvariante der GmbH, die **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft** vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindestkapital gegründet werden kann. Vorgenannte GmbH darf jedoch künftige Gewinne solange nicht ausschütten, bis das Mindeststammkapital angespart worden ist. Diese Einstiegsform der GmbH ist gerade bei Vertretern der Wissenschaft und der Rechtsprechung noch umstritten, da hier für die Gläubiger der Gesellschaft keine verlässliche Haftungsbasis besteht.

Um die Unternehmensgründungen zu beschleunigen, soll das so genannte „Gründungs-Set“ eingeführt werden. Dieses umfasst einen Mustergesellschaftsvertrag, der nicht mehr der notariellen Beurkundung bedarf, und ein Muster der Handelsregisteranmeldung. Nur für die Unterschriften ist eine öffentliche Beglaubigung erforderlich.

3. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Rückwirkend zum 01.01.2007 soll das ehrenamtliche Engagement von Bürgern durch verbesserte steuerliche Regelungen gefördert werden. Dafür hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, der noch vor der Sommerpause auf den parlamentarischen Weg gebracht werden soll.

Danach soll der so genannte **Übungsleiterpauschbetrag** von gegenwärtig 1.848 € auf **2.100 €** pro Kalenderjahr angehoben werden. Diese Steuerfreiheit kommt für eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung im erzieherischen, künstlerischen Bereich oder zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen zur Anwendung.

Zusätzlich soll für Steuerpflichtige ein **Steuerabzugsbetrag** von bis zu **300 €** eingeführt werden, die im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand - von mindestens 20 Zeitstunden monatlich - freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen im Auftrage gemeinnütziger Institutionen betreuen.

Des Weiteren wird mit dieser Gesetzesvorlage die Anhebung der vereinfachten Zuwendungsbestätigung (Spendenbestätigung) von bislang 100 € auf 200 € angestrebt.

4. Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Leerstand des Vermietungsobjektes

Bei Leerstand eines Vermietungsobjektes, herrscht in der Regel Uneinigkeit mit der Finanzverwaltung darüber, ob die in dieser Zeit anfallenden Kosten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. In einem Urteil des Kölner Finanzgerichtes wurde festgestellt, dass Verluste aus Vermietung und Verpachtung einer Wohnung für die Zeiträume, in denen die Wohnung nicht vermietet worden ist, nur berücksichtigt werden können, wenn der **Steuerpflichtige nachweist**, dass er sich ernsthaft um die Vermietung der Wohnung bemüht hat. Das Finanzgericht Köln hielt in vorliegendem Fall die Durchführung von zwei Besichtigungsterminen und die Schaltung einer Vermietungsanzeige nicht für ausreichend.

Unser Hinweis: Gegen dieses Urteil wurden Rechtsmittel eingelegt, eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes steht noch aus. Dennoch empfehlen wir Ihnen **entsprechende Nachweise und Unterlagen**, welche die Vermietungsabsicht dokumentieren können, gut aufzubewahren.

5. Einführung einer bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer

Ab dem 01.07.2007 soll die seit einiger Zeit geplante bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer für alle Bürger und alle Unternehmen eingeführt werden. Diese Steuer-Identifikationsnummer ersetzt die bisherige Steuernummer und soll den Bürger von Geburt bis zum Tod begleiten. Diese Nummer ändert sich auch dann nicht, wenn ein Bürger umzieht oder in die Zuständigkeit eines anderen Finanzamtes fällt.

Dieses dauerhafte Identifikationsmerkmal dient nicht nur der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, sondern ermöglicht auch **neue Kontrollmöglichkeiten**. Gerade bei Rentenzahlungen der öffentlichen und privaten Rentenkassen, Versorgungswerke und Lebensversicherungen, die die ab dem 01.01.2005 ausgezahlten Renten an die Finanzverwaltung über die neue bundeseinheitliche Steuernummer melden sollen, wird diese neue Kontrollmöglichkeit angewandt. Nach Einführung der bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer können für den Zeitraum seit dem 01.01.2005 rückwirkend die entsprechenden Meldungen erfolgen. Die Finanzverwaltung kann diese dann mit Steuererklärungen abgleichen und ggf. von Rentenempfängern die Abgabe einer Steuererklärung für die entsprechenden Jahre anfordern.

Unser Hinweis: Für die erstmalige Zuteilung der bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer übermitteln die Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zum Stichtag 30.06.2007 für jeden in ihrem Zuständigkeitsbereich mit Hauptwohnsitz registrierten Einwohner, die per Gesetz angeforderten Daten. Diese Meldung muss bis zum 31.07.2007 gegenüber dem BZSt erfolgen. Erst wenn alle Daten der Meldebehörden dem BZSt zur Verfügung stehen, werden diese untereinander abgeglichen. In den Fällen, in denen weitere Aufklärungen nicht erforderlich sind, kann die Steuer-Identifikationsnummer zugeteilt werden. Als Steuerpflichtiger sind Sie davon unverzüglich zu unterrichten. Voraussichtlich zum 02.01.2008 sollen die ersten Mitteilungsschreiben an die Bürger versendet werden.

6. Steuerliche Förderung von Diesel-Pkw

Zum 01.04.2007 ist das Gesetz über die steuerliche Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Russpartikelfiltern in Kraft getreten. In einzelnen Fällen ist es nun vorgekommen, dass bei Ausstattung eines Kfz mit einem Russpartikelfilter am Werk (**mit Erstzulassung**) dies nicht in den Kfz-Papieren eingetragen war. In diesen Fällen kann die Finanzbehörde nicht den günstigeren Steuertarif berücksichtigen. Sie sollten als Fahrzeughalter Ihre Kfz-Papiere dahingehend überprüfen, ob der Russpartikelfilter eingetragen wurde. Fehlt diese Eintragung, kann dies durch Vorlage einer entsprechenden Herstellerbescheinigung bei der Zulassungsstelle nachgeholt werden.

Unser Hinweis: Für nicht mit Russpartikelfilter ausgerüstete Diesel-Pkw erhöht sich der jeweilige Steuersatz in der Zeit vom 01.04.2007 bis zum 31.03.2011 um 1,20 € je Kubikzentimeter. Die Kraftfahrzeugsteuerstellen der Finanzämter erteilen daher seit Anfang April für nicht mit Russpartikelfilter ausgerüstete Dieselfahrzeuge neue Steuerbescheide mit der erhöhten Kfz-Steuer.

7. Zurückweisung von Aufhebungs- und Änderungsanträgen zur Grundsteuer

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben in ihrer Allgemeinverfügung vom 30.03.2007 festgelegt, dass alle am 30.03.2007 anhängigen Aufhebungs- und Änderungsanträge zur Grundsteuer und zum Grundsteuermessbetrag zurückzuweisen sind, soweit mit den Anträgen geltend gemacht wurde, das Grundsteuergesetz sei verfassungswidrig.

Unser Hinweis: Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist ausgeschlossen.

8. Bargeldtransfer über die Grenze

Ab dem 15.06.2007 ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die oder aus der EU verbracht werden, in Kraft getreten. Durch diese Verordnung werden bisher geltende nationale Zollvorschriften außer Kraft gesetzt. Danach muss Bargeld oder diesem gleichgestellte Zahlungsmittel in Höhe von 10.000 € und mehr (bisher 15.000 €) bei der Einreise in die und bei der Ausreise aus der EU unaufgefordert schriftlich angemeldet werden. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel sind Wertpapiere, Sparbücher, Schecks, Wechsel und elektronisches Geld.

Im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten müssen mitgeführtes Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel nur nach Aufforderung durch zuständige Beamte mündlich angezeigt werden.

Unser Hinweis: Personen, die Bargeld oder diesem gleichgestellte Zahlungsmittel in Höhe von 10.000 € oder mehr nicht angemeldet haben, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer **Geldbuße** bis zu **1 Million €** geahndet werden kann.

9. Bedeutung des roten und des grünen Ausgangs am Flughafen

Bei der Einreise aus einem Nicht-EU-Land über einen deutschen Flughafen müssen anmeldepflichtige Waren beim Zoll angemeldet und abgefertigt werden. Hierzu ist im Flughafen der „rote Ausgang“ zu benutzen. Wird dagegen keine anmeldepflichtige Ware mitgeführt, kann der Fluggast den „grünen Ausgang“ benutzen. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr festgestellt, dass sich ein Reisender über die Einfuhrbestimmungen und über die Bedeutung des „roten und „grünen“ Ausgangs Kenntnis verschaffen muss.

Unser Hinweis: Benutzt der Reisende den „grünen Ausgang“ in der Annahme die notwendigen Zollerklärungen später abgeben zu können, so begeht der Reisende eine leichtfertige Steuerverkürzung mit der Folge, dass ein Zollzuschlag erhoben werden kann.

10. Änderungen beim Postversand

Die Liberalisierung der Postdienstleistungen ist in Deutschland in den letzten Jahren enorm vorangekommen. Durch die Nutzung verschiedener Postdienstleister können die Brieflaufzeiten verkürzt werden. Aus diesem Grund nutzen wir nicht mehr das Postschließfach der Deutschen Post. Bitte senden Sie uns künftig Postsendungen an die Hauanschriften unserer Beratungsstellen:

Beratungsstelle Berlin-Mitte

Torstraße 6, 10119 Berlin

Beratungsstelle Berlin-Pankow

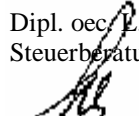
Breite Straße 20, 13187 Berlin

Beratungsstelle Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98, 12555 Berlin

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH


Goerke / StB
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen.